

# **Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

vom 23. August 2016

Gültig ab 1. Oktober 2016

---

## **Art. 1 Rechtliche Grundlagen**

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederhasli vom 9. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

## **Art. 2 Zweck und Art der Überwachung**

Die Videoüberwachung dient zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen. Echtzeit-Videoüberwachungen gewährleisten den geordneten Betrieb von bestimmten Anlagen.

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung erfolgt.

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **Art. 3 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überführung notwendigen Bereiche ausgeschlossen ist.

## **Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bunds und Kantons auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Niederhasli Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

## **Art. 5 Informationspflicht**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

## **Art. 6 Vernichtung der Daten**

Das aufgezeichnete Material der Videoüberwachung wird gemäss Art. 14 der Polizeiverordnung nach spätestens 100 Tagen vernichtet.

## **Art. 7 Verantwortlichkeit**

Der Gemeinderat bestimmt den für die Anlage, zur Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial verantwortlichen Bereich und deren Mitarbeiter.

Diese müssen das Bildmaterial während der ganzen Dauer von der Aufnahme bis zur Löschung durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten schützen.

Für den Unterhalt der Videoanlagen ist ausschliesslich das Wartungspersonal zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Niederhasli, 23. August 2016

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:

Marco Kurer

Schreiber:

Patric Kubli